

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan "Alte Straße"

Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Lindenstruth



Auftraggeber: Planungsbüro Fischer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 35435 Wettenberg Tel. 0641 98441-22

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781

office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Birgit Gansen (M. Sc. Nutztierwissenschaften)

Marina Lindackers (M.Sc. Biologie, M.Sc. Geographie)

Pauline Rathmann (M.Sc. Biologie) Dorothea Schwarz (M.Sc. Biologie)

## Inhalt

1 Einleitung	
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	8
1.3 Methodik	
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	11
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
2.1.2 Vorauswahlen der potenziell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfende	n Artengrup-
pen	12
2.1.3 Vögel	16
2.1.3.1 Methode	16
2.1.3.2 Ergebnisse	16
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	21
2.1.4 Fledermäuse	23
2.1.4.1 Methode	23
2.1.4.2 Ergebnisse	24
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	24
2.1.5 Haselmaus	26
2.1.5.1 Methode	26
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	27
2.1.6 Reptilien	27
2.1.6.1 Methode	27
2.1.6.2 Ergebnisse	28
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	30
2.1.7 Maculinea-Arten	30
2.1.7.1 Methode	30
2.1.7.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	30
2.1.8 Heuschrecken	32
2.1.8.1 Methode	32
2.1.8.2 Ergebnisse	32
2.1.8.3 Faunistische Bewertung	34
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	35
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	36
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw	v. streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	37
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	
2.4 Fazit	42
3 Literatur	46
4 Anhang (Prüfbögen)	48
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	48
Feldlerche (Alauda arvensis)	
Girlitz (Serinus serinus)	
Goldammer (Emberiza citrinella)	
Grünfink (Carduelis chloris)	
Grünspecht (Picus viridis)	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
Stieglitz (Carduelis carduelis)	70

Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	73
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	76

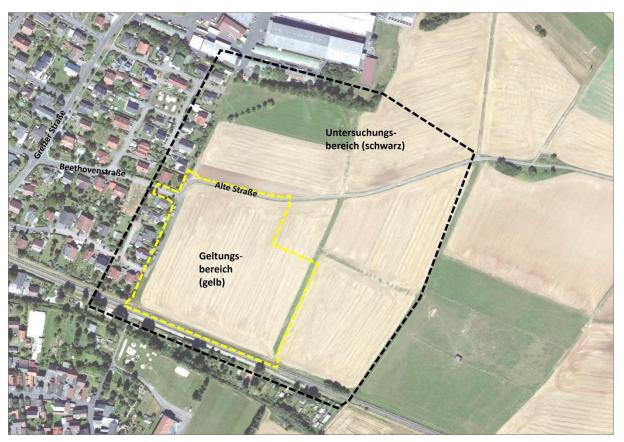
## 1 Einleitung

#### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Reiskirchen plant im östlichen Anschluss an die Ortslage des Ortsteils Lindenstruth die Erweiterung des westlich angrenzenden Wohngebietes sowie die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 01.07.2025.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) des Bebauungsplans "Alte Straße"; Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Lindenstruth (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

#### Situation

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Lindenstruth. Innerhalb des Bereichs befinden sich vor allem Ackerflächen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Norden: Durch die "Alte Straße"

Osten: Landwirtschaftliche Flächen

Süden: Bahnanlage, Wohnbebauung

Westen: Wohnbebauung

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

#### Planungen

Planziel des Bebauungsplanes ist zum einen die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Silcherstraße / Mozartstraße durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO, um den Bedarf und der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden. Zum anderen wird im nördlichen Planbereich nun eine planungsrechtliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagestätte mit angrenzenden öffentlichen Parkplätzen geschaffen. Die zur Ausweisung kommende Kindertagesstätte kann über ein Einbahnstraßensystem zwischen der Beethoven- und der Silcherstraße erschlossen werden, sodass der entstehende Verkehr nicht die bestehenden und geplanten Erschließungsstraßen (u.a. verkehrsberuhigte Bereiche) im vorliegenden südlichen Planbereich (Wohngebiet) und die bestehenden Ortslage Lindenstruth zusätzlich belastet. Im südlichen Planbereich werden zudem öffentliche Grünflächen zur Erholung und Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung ausgewiesen. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, Maculinea-Arten und Heuschrecken auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### 1.2 Rechtliche Grundlagen

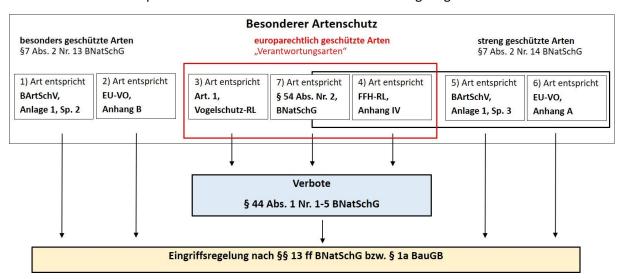
Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Arten-

schutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NA-TURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.



**Abb. 2:** Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2,5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend"

(gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

#### 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

#### 1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu

vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

## 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

#### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Veränderungen des Gebäudebestands können direkte Auswirkungen auf gebäudebrütende Vogelarten bedingen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen unerheblich verstärkt werden.

Die potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

**Tab. 1:** Potenzielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans "Alte Straße"; Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Lindenstruth.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	<ul> <li>Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> <li>Rodung von Bäumen und Gehölzen</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und - degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
Baustellenbetrieb	<ul> <li>Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)</li> </ul>	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul> <li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>Flächen für Gemeinbedarf</li> <li>Zweckbestimmung: Kindertagesstätte</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>Regenrückhaltebecken</li> <li>Blühwiese</li> <li>Verkehrsbegleitgrün</li> <li>Hausgarten</li> <li>Erhalt und Anpflanzen von Bäumen,</li> <li>Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>weiterer Infrastruktur</li> </ul>	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.	<ul> <li>Lebensraumverlust und - degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
betriebsbedingt		
<ul> <li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>Flächen für Gemeinbedarf</li> <li>Zweckbestimmung: Kindertagesstätte</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>Regenrückhaltebecken</li> <li>Blühwiese</li> <li>Verkehrsbegleitgrün</li> <li>Hausgarten</li> <li>Erhalt und Anpflanzen von Bäumen,</li> <li>Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>weiterer Infrastruktur</li> </ul>	<ul> <li>Lärmemissionen durch Verkehr usw.</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>Fahrzeugbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und - degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

# 2.1.2 Vorauswahlen der potenziell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

#### Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen geeignete Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

## Die Fledermäuse stellen eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

#### Die Haselmaus stellt eine potenziell betroffene Art dar.

#### Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Vögel stellen eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Reptilien stellen eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Amphibien stellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.</u>

#### Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Schmetterlingsarten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläuling) möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Maculinea-Arten stellen eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Heuschrecken stellen eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

#### **2.1.3 Vögel**

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis Juli 2019 und März bis Mai 2020 insgesamt sieben Tages- und eine Abendbegehung durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen des Rebhuhns mittels Klangattrappe in der Zeit von Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Zudem wurde im Jahr 2024 eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

**Tab. 2**: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.05.2019	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	26.06.2019	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
3. Begehung	30.07.2019	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	12.03.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	20.03.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
6. Begehung	26.03.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	16.04.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
8. Begehung	05.05.2020	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)

## 2.1.3.2 Ergebnisse

#### a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 35 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnte mit dem **Grünspecht** (*Picus viridis*) eine streng geschützte Art (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von Goldammer (Emberiza citrinella) und Grünfink (Carduelis chloris) wird ak-

tuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotenzial, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

				besondere					Erhaltungs-
				Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste	zustand
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	7	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	4	-	-	§	*	*	+
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	1	!!	-	§	3	3	-
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1	-	-	§	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	3	!	-	§	*	*	+
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	!	-	§	3	3	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Gb	1	!	-	§	*	*	+
Girlitz	Serinus serinus	Gi	1	!	-	§	*	*	-
Goldammer	Emberiza citrinella	G	1	-	-	§	*	V	0
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	1	-	-	§	*	*	0
Grünspecht	Picus viridis	Gü	1	!! & !	-	§§	*	*	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	2	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	Parus major	K	2	-	-	§	*	*	+
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	1	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	1	-	-	§	*	*	+
Rotmilan**	Milvus milvus	Rm	**	!!! & !!	I	§§	*	V	0
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	2	-	-	§	*	3	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	1	-	-	§	*	*	+

<sup>\*\*</sup> NATIS-Datenabfrage

<sup>! =</sup> hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

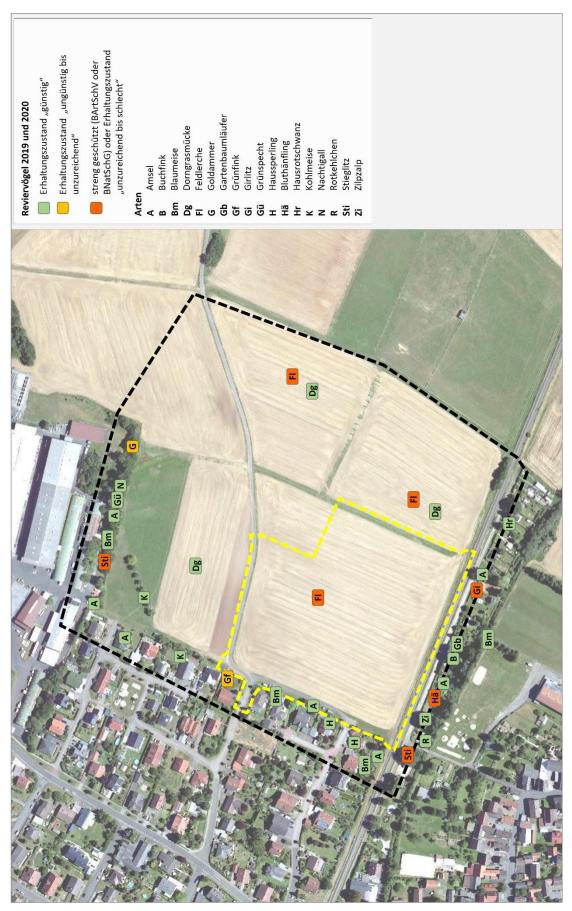
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\*</sup> = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 3:** Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2019 und 2020 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

Die NATIS-Datenabfrage (2019-2024) ergab einen Hinweis auf einen besetzten Rotmilan-Horst (Horst mit Jungtieren) im Waldstück nördlich des Geltungsbereichs (Entfernung <500 m) im Jahr 2023. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gehört zu den streng geschützten Arten (BArtSchV) und stellt außerdem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnte der Rotmilan im Untersuchungsraum in den Jahren 2019 und 2020 als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Darüber hinaus gab es keine weiteren artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre (2019-2024).

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

<u>Hinweis:</u> Die Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zu Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten wurden in die Betrachtung aufgenommen.

#### b) Nahrungsgäste

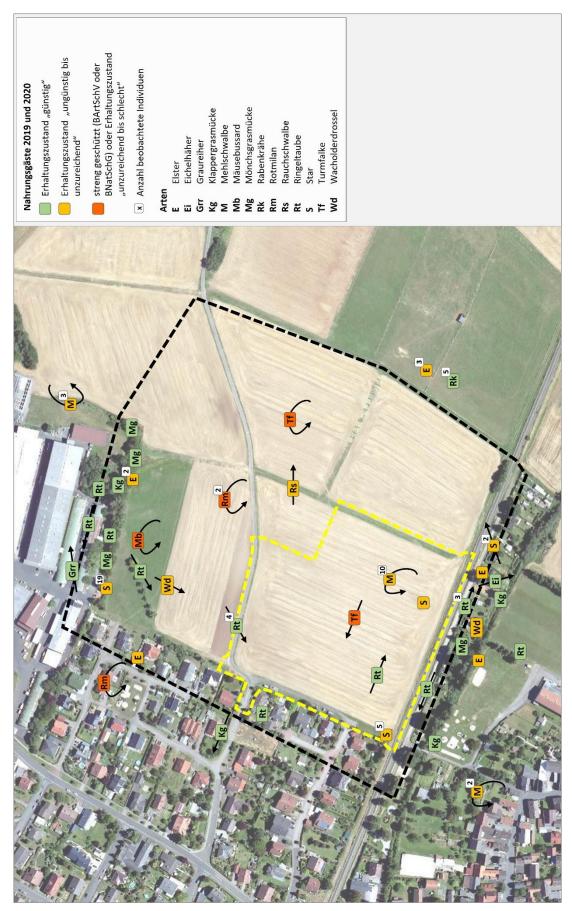
Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tin-nunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der Rotmilan eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Der Rotmilan wird aufgrund der NATIS-Datenabfrage in der weiteren Prüfung als Reviervogel gewertet. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

<u>Hinweis:</u> Die Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zu Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten wurden in die Betrachtung aufgenommen.



**Abb. 4:** Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2019 und 2020 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

**Tab. 4:** Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

			besondere Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste		Erhaltungs- zustand
Trivialname	Art	Kürzel	wortung	EU		D	Hesse	Zugvögel	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Elster	Pica pica	E	-	-	§	*	*	-	0
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	-	Z	§	*	*	*	+
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	-	-	§	*	*	*	+
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	!	-	§§	*	*	*	0
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	-	-	§	3	*	*	0
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	-	-	§	٧	٧	*	0
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	I	§§	*	٧	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	٧	*	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	-	-	§§	*	*	*	0
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	!	-	§	*	*	*	0

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

#### 2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Siedlungsrandgebiet zum Offenland mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

#### Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht und Stieglitz

Die Reviere von Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht und Stieglitz befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

#### Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Ein weiteres Revier befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Ein weiteres Revier befindet sich im weiteren Umfeld und wird durch die Planungen nicht betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potenzieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierfür ist die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung zu gewährleisten. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

#### Rotmilan

Das Revier des Rotmilans wird durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Für den Straßenverkehr ergibt sich nach Garniel & Mierwald (2010) eine Fluchtdistanz von 300 m für den Rotmilan. Ähnliche Werte können auch für ein Baugebiet angenommen werden. Daher ist davon auszugehen, dass der Rotmilan-Horst durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nach BFN (2016) ergibt sich ein Raumbedarf für den Rotmilan von 10 ha. Durch eine Bebauung des Geltungsbereichs wird nur ein unerheblicher Teil (< 4 ha) des Nahrungshabitats des Rotmilans überplant. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan Alternativflächen in der Umgebung weiter als Nahrungsraum nutzt. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten sowie Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats können somit ausgeschlossen werden.

#### Allgemein häufige Arten

Generell können von den ungefährdeten Arten Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und geringfügige Verschlechterungen von Habitaten durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche vorgesehen. Ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie die direkte Gefahr von Individuenverlusten und eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen ist somit auszuschließen.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Turmfalke und Wacholderdrossel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen.

Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz.

#### 2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.4.1 Methode

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Geltungsbereich wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt.

Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt. Zudem wurde im Jahr 2024 eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 5: Begehung zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info	
1. Begehung	28.05.2019	Detektorbegehung	
2. Begehung	12.06.2019	Detektorbegehung	
3. Begehung	18.07.2019	Detektorbegehung	

#### 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, 7, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und den **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*).

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre (2019-2024).

**Tab. 6:** Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2009), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

		Schutz		Rot	e Liste	Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0
II = Art des Anhang II IV =	Art des Anhang IV; FFH-Ric	htlinie						
§ = besonders geschützt §	§ = streng geschützt							
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten								
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen								
+ = günstig o = ungünstig	bis unzureichend -= ungür	nstig bis so	chlech	t n.l	o. = nicht b	ewertet		

**Tab. 7:** Häufigkeit der Fledermausarten im Untersuchungsraum.

		Detektor			
Trivialname	Art	28.05.2019	12.06.2019	18.07.2019	
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	-	-	1	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	II	III	
Häufigkeit  I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig					

#### 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

## Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum in Teilbereichen, insbesondere entlang von Grenzstrukturen, eine Bedeutung als Jagdraum- und Nahrungsraum (Tab. 7). Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus meist schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig.



**Abb. 5:** Fledermäuse während der Detektorbegehungen im Untersuchungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

Der Kleinabendsegler jagt in Wäldern und im Offenland, dicht über oder unter den Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen, aber auch über Gewässern und Straßenlaternen jagt die Art bis zu 17 km weit entfernt vom Quartier. Hierbei erfolgt ein schneller Wechsel der Jagdgebiete. Die Zwergfledermaus jagt in Siedlungsbereichen, an Waldrändern, Hecken und anderen Grenzstrukturen sowie auch über Gewässern.

Der Kleinabendsegler konnte nur durch Einzelkontakt während einer der drei Detektorbegehungen festgestellt werden (Tab. 7). Hieraus lassen sich keine klaren Aussagen ableiten. Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit des Kleinabendseglers weist dieser vermutlich keine engere Bindung an den Geltungsbereich auf.

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	• • • • • •	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

#### Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

#### Kleinabendsegler und Zwergfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit bzw. artspezifischen Quartierpräferenzen sind Quartiere von Kleinabendsegler und Zwergfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (Tab. 7, 8).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden **alle im Gebiet vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

#### 2.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG].

#### 2.1.5.1 Methode

Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche in einer Übersichtsbegehung auf das potenzielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen von Haselmäusen untersucht. Zudem wurde nach Freinestern und nach Nüssen mit haselmausspezifischen Fraßspuren gesucht. Zudem wurde im Jahr 2024 eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Haselmaus.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2020	Übersichtsbegehung, Potentialabschätzung

## 2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum keine geeigneten Strukturen für Haselmäuse oder andere Bilche festgestellt werden. Es konnten keine Freinester oder Nüsse mit haselmausspezifischen Fraßspuren festgestellt werden.

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre (2019-2024).

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der ungünstigen Habitatvoraussetzungen im gesamten Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs unwahrscheinlich. Aufgrund der fehlenden Nachweise ist die Haselmaus in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

#### 2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

#### 2.1.6.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis Juni 2019 sowie von April bis Juni 2020 untersucht (Tab. 10). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potenziell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 6). Diese erwärmen sich schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 6.

Zudem wurde im Jahr 2024 eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 10: Begehung zur Erfassung von Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.05.2019	Übersichtsbegehung, Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	26.06.2019	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	16.04.2020	Absuchen des Plangebiets, Ausbringen von Reptilienquadraten
4. Begehung	05.05.2020	Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	29.05.2020	Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	23.06.2020	Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate



Abb. 6: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

## 2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der ungefährdeten und häufig anzutreffenden Blindschleiche (Anguis fragilis) nachgewiesen werden (Tab. 11, Abb. 7). Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Tab. 11: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2009), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

		Verant-	Schut	Z	Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten									
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie									
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt									
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten							1		

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 7:** Reptilien im Untersuchungsraum 2019 und 2020 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre (2019-2024).

#### 2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Es konnte das Vorkommen der Blindschleiche deutlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Das Konfliktpotential wird aufgrund dessen als gering eingestuft.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche formal nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

#### 2.1.7 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

#### 2.1.7.1 Methode

Zur Bestandserfassung der *Maculinea*-Arten wurde der Planungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 12). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde neben der Erfassung von aktiven Faltern auch überprüft, ob ggf. vorhandene Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht.

Zudem wurde im Jahr 2024 eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

**Tab. 12:** Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.07.2020	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	27.07.2020	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	30.07.2020	Absuchen des Plangebiets

#### 2.1.7.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Untersuchungsgebiet konnte der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden (Abb. 8). Dieser trat zur Flugzeit der *Maculinea*-Arten blühend auf. Trotz intensiver Nachsuche wurden jedoch keine *Maculinea*-Arten festgestellt. Die NATIS-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre (2019-2024). Aufgrund der fehlenden Nachweise sind die *Maculinea*-Arten in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.



**Abb. 8:** Großer Wiesenknopf im Untersuchungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

#### 2.1.8 Heuschrecken

Viele der heimischen Heuschrecken sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind 16 Heuschreckenarten nach BArtSchV besonders bzw. streng geschützt.

#### 2.1.8.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Heuschrecken wurde das Untersuchungsgebiet an vier Terminen begangen (Tab. 13). Alle Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter. Die Tiere wurden während der Aufnahme akustisch (Bellmann 1993, Bellmann 2004) sowie durch Käschern im Gelände angesprochen.

Tab. 13: Erfassung der Heuschrecken.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.05.2020	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	29.05.2020	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	16.07.2020	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	15.08.2020	Absuchen des Plangebiets

#### 2.1.8.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung konnten sieben Heuschreckenarten nachgewiesen werden (Tab. 14, Abb. 9).

Der Bunte Grashüpfer wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste für Deutschland geführt und der Wiesengrashüpfer in der Roten Liste für Hessen als "gefährdet" (RL: 3) eingestuft.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Im Rahmen der Begehungen konnte der Großteil der Heuschrecken in den nördlichen Grünlandbereichen und entlang von Wegen und Rainen nachgewiesen werden.

Entlang der Gehölzstrukturen konnten im Planungsraum mit *Tettigonia viridissima* (Grünes Heupferd) und *Pholidoptera griseoaptera* (Gewöhnlichen Strauchschrecke) Arten mit einer Vorliebe für höhere Straten gefunden werden, die in Hessen weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Überwiegend wurden häufige und nicht gefährdete Arten, wie beispielsweise der sehr häufige *Chorthippus parallelus* (Gewöhnlicher Grashüpfer) festgestellt, der vermutlich regelmäßig auf den gesamten Grünlandflächen anzutreffen ist.



**Abb. 9:** Heuschrecken im Untersuchungsraum 2020 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

**Tab. 14:** Heuschrecken der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach Grenz & Malten (1997) und Poniatowski et al. (2024).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		stand
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bunter Grashüpfer	Omocestus viridulus	-	-	٧	*	x	х	x
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoaptera	-	-	*	*	x	Х	х
Gewöhnlicher Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus	-	-	*	*	х	х	х
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima	-	-	*	*	x	Х	х
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus discolor (=fuscus)	-	-	*	*	x	Х	х
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus	-	-	*	*	x	Х	х
Wiesengrashüpfer	Chorthippus dorsatus	-	-	*	3	x	х	х
II = Anhang II, IV = Anhang IV (FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH])								
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt (BArtSchV)								
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten								
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen								
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet								

#### 2.1.8.3 Faunistische Bewertung

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Heuschrecken im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

#### 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

#### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden als artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder "streng geschützten" Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

#### b) Fledermäuse

Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Maßnahmen.

#### c) Haselmäuse

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Haselmäusen werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

#### d) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche formal nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

#### e) Maculinea-Arten

Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

#### f) Heuschrecken

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Heuschrecken im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

#### 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 15) nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### **Allgemeine Hinweise**

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
   HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markie-

rungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Tab. 15: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname /	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Vermeidungs- Erläuterung zur bzw. Ausgleichs- Betroffenheit Maßnahmen
	Turdus merula	R	nein	nein	nein	außerhalb des Eingriffsbereichs
Blaumeise /	Parus caeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
Buchfink I	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Sylvia communis	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Garrulus glandarius	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
	Certhia brachydactyla	R	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
Graureiher /	Ardea cinerea	N	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Phoenicurus ochruros	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Passer domesticus	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
Klapper- S	Sylvia curruca	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
Kohlmeise /	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Sylvia atricapilla	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
	Luscinia megarhynchos	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Corvus corone corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
Ü	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
	Erithacus rubecula	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
	Phylloscopus collybita	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs
Status: N = Nahi	rungsgast R = R	eviervog	gel			

# 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 16).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von

adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

**Tab. 16:** Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen		
Elster	Pica pica	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Mäuse- bussard	Buteo buteo	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Mehl- schwalbe	Delichon urbicum	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-		
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-		
Rotmilan	Milvus milvus	ı	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Star	Sturnus vulgaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
	I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt									

# 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 17). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

**Tab. 17:** Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Feldlerche	Alauda arvensis	Ein Revier im Geltungs- bereich; ein Revier wird durch Kulisseneffekte betroffen, ein weiteres Revier im Umfeld.		nein	möglich, ausgleichbar	nein
Girlitz	Serinus serinus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Goldammer	Emberiza citrinella	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Grünfink	Carduelis chloris	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Grünspecht	Picus viridis	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Rotmilan	Milvus milvus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	Zwei Reviere außer-halb des Geltungs-bereichs	nein	nein	nein	nein
Kleinabend- segler	Nyctalus leisleri	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Zwerg- fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein

# Vögel

# Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz

Die Reviere von Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz konnten außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz ausgeschlossen werden.

# <u>Feldlerche</u>

Die Feldlerche konnte mit drei Revieren festgestellt werden. Ein Revier befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Ein weiteres Revier befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) des Geltungsbereichs und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Ein weiteres Revier befindet sich im weiteren Umfeld. Somit

werden zwei Reviere durch die aktuelle Planung betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher ackerbaulich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.
- In Grünlandbeständen sowie im Bereich der Feldraine ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 10 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

# Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens
   2.500 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
  - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
  - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
  - 1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.
  - 2. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
  - 4. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 5. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
  - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
  - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
  - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

• Saatgut: Feldlerchenmischung z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammensetzung (Vgl. Tab. 18).

**Tab. 18:** Zusammensetzung des Saatguts für Blühstreifen für die Feldlerche.

Art	Anteil [%]	Art	Anteil [%]
Kulturarten		Wildkräuter	
Anethum graveolens	5,0	Achillea millefolium	1,0
Borago officinalis	14,9	Agrostemma githago	5,0
Calendula officinalis	5,0	Anthemis tinctoria	2,0
Coriandrum sativum	10,0	Anthyllis vulnerata	4,0
Halianthus annus	5,0	Arctium lappa	0,1
		Centaurea cyanus	2,0
		Inula helium	2,0
		Lathyrus tuberosus	2,0
		Lacanthemum ercutianum	4,0
		Malva moschate	6,0
		<i>Medicago lupulina</i> (Kultur)	5,0
		Melampyrum arvense	0,5
		Onobrychis vicifolia (Kultur)	2,0
		Origanum vulgare	2,0
		Papaver rhoeas	2,0
		Rhinanthus minor	1,0
		Salvia pratensis	4,0
		Sanguisorba minor	10,0
		Silene noctiflora	4,0
		Thymus pulegioides	1,0
		Viola arvensis	0,5
Summe	39,9		60,1

# <u>Fledermäuse</u>

# Kleinabendsegler und Zwergfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit sind Quartiere von Kleinabendsegler und Zwergfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen. Quartierbäume wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Kleinabendsegler und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen").

#### 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

#### 2.4 Fazit

Die Gemeinde Reiskirchen plant im östlichen Anschluss an die Ortslage des Ortsteils Lindenstruth die Erweiterung des westlich angrenzenden Wohngebietes sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans in der zweiten Variante mit Stand vom 01.07.2025. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Planziel des Bebauungsplanes ist zum einen die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Silcherstraße / Mozartstraße durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO, um den Bedarf und der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, *Maculinea*-Arten und Heuschrecken auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Der **Rotmilan** wurde im Rahmen der faunistischen Erfassungen als Nahrungsgast erfasst. Darüber hinaus ist er in den NATIS-Daten als Reviervogel im weiteren Umfeld dokumentiert. Da die Art nicht innerhalb des Geltungsbereichs als Brutvogel erfasst wurde, kommt es nicht zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatschG. Der Rotmilan als nahrungsgast findet im nahen Umfeld ausreichend Ausweichflächen, die ihm als Nahrungshabitat dienen können. Das Vorhaben löst daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Art aus.

Haselmäuse, *Maculinea*-Arten oder artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien und Heuschrecken wurden nicht festgestellt.

# Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Vogelart **Feldlerche** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Artfür-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher ackerbaulich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.
- In Grünlandbeständen sowie im Bereich der Feldraine ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 10 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

# Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens
   2.500 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
  - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
  - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
  - 1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.
  - 2. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
  - 4. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 5. Jahr: keine Bearbeitung.
  - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
  - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
  - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
  - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
  - Saatgut: Feldlerchenmischung z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammensetzung (Vgl. Tab. 18).

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Rotmilan und Stieglitz ausgeschlossen werden.

# Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Eine direkte Beleuchtung von Baumen und Gehölzen ist unbedingt zu vermeiden.
- Es sollen nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sollen ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) verwendet werden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

#### **Fachgutachterliche Empfehlung**

- Im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist die Schaffung von Ersatzlebensraum und die Anbringung von geeigneten Nistkästen für die Kohlmeise zu beachten.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Dorngrasmücke aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit in der Umgebung sowie in der Neuanlage einer Streuobstwiese weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfindet. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Zudem gelten viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

# Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Graureiher, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke und Wacholderdrossel ein häufig frequentiertes Jagdund Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf
Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen,
die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur
temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

# 3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2017): Annual Review, report2018.lores-plan.pdf
- BFN (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN. Raumbedarf und Aktionsräume von Arten. Stand 02.12.2016.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 115 S.).
- GRENZ, M. & A. MALTEN (1996 [1997]): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens (2. Fassung, Stand: September 1995). Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 30 S.
- HESSEN FORST; DIETZ, M. UND SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Hessen, Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Gießen.
- HESSEN FORST; DIETZ, M. UND SIMON, M. (2013): Bundesstichprobenmonitoring 2011 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Überarbeitete Fassung, Stand März 2013, Gießen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED street lights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.11097JPHOT.2015.2497578.
- Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S., Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L. & Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- PONIATOWSKI, D.; DETZEL, P.; DREWS, A.; HOCHKIRCH, A.; HUNDERTMARK, I.; HUSEMANN, M.; KLATT, R.; KLUGKIST, H.; KÖHLER, G.; KRONSHAGE, A.; MAAS, S.; MORITZ, R.; PFEIFER, M.A.; STÜBING, S.; VOITH, J.; WINKLER, C.; WRANIK, W.; HELBING, F. & FARTMANN, T. (2024): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (7): 88 S.

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, BfN, Bonn bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

# 4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine And	zahen zur /	\rt						
Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Bluthänfling (	Laraueiis c	annabina)						
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	ustand (Ampel	-Schema)			
☐ FFH-RL-	Anh. IV - Art	-		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
Europäi	sche Vogela	rt			gg	zureichend	schlecht	
3 RL Deu	tschland		EU:	$\boxtimes$				
3 RL Hes			Deutsch-	$\boxtimes$				
ggf. RL	regional		Hessen:				$\boxtimes$	
4. Charakterisie	rung der h	etroffenen /	Δrt					
	sraumansp	ruche una v	erhaltensweise	n				
Allgemeines	/= · · ·							
						n Schwärmen, die	e im Winter mit	
Stieglitz, Girlitz, Lebensraum	Grunling u	ind anderen	sameniressend	en Arten vermis	cnt sein konn	en.		
	:h- und He	ckenlandsch	aften im Tiefla	nd. auch am W	/aldrand. in \		. Baumschulen.	
_						zudem auf Ruder		
peläckern und ä			8					
Wanderverhalt								
Тур		Teilzieher,	Kurzstreckenzie	her				
Überwinterun	gsgebiet	Südwesteu	ıropa					
Abzug		ab Ende Ju	ni					
Ankunft		ab Ende Fe	bruar, meist M	ärz bis April				
Info		Ursprüngli	ch Teilzieher in I	Mitteleuropa, h	eute bis auf di	ie nordöstlichen \	/erbreitungs-	
		gebiete Sta	andvogel					
Nahrung								
Sämereien von	Wildkräute	ern und Baur	nsamen.					
Fortpflanzung								
Тур	Freibrüte	er		T				
Balz	ab April			Brutzeit	April bis Aug	gust		
Brutdauer	12-13 Ta			Bruten/Jahr	meist 2			
Info		_	auch lockere Ko nd Nadelgehölze		e Monogamie	e. Nest in dichten	Hecken und	
	buschen	aus Laub- ui	id Nadeigenoize	:11				
4.2 Verbre	itung							
Europa: Fast ga	nz Europa	außer Mittel	- und Nordskan	dinavien sowie I	Island. IUCN: I	east Concern.		
Angaben zur Ar	t in der ko	ntinentalen	Region Europas	s: - (BIRDLIFE IN	TERNATIONA	L 2017).		
_			_			itpaare (Ryslavy e	et al. 2020)	
Angaben zur Ar		_	<u> </u>					
Zukunftsaussichten: 🗌 günstig 🖂 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht								

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen potenziell							
Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi		·					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ia	nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört		Z nem					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichsmaßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein					
-							
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsma	<u>ßnahmen (</u>	CEF) gewährleistet					
werden?	ja	nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.					
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	ja	nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		werden. Diese liegt je-					
doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna	_	= -					
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	ligung von (	Gelegen) ist nicht mög-					
lich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
a) Variable internation Davii eleccionticume der Varracidum com a Carabraca, eigenifikant		/erletzungs- oder Tö-					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>							
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja ja	nein					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja ja	nein nein					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ja ja	nein nein					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	ja ja	nein nein nes- und Wanderungs-					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?	ja ja	nein nein nes- und Wanderungs-					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	ja ja	nein nein nes- und Wanderungs-					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein							
-							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in							
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein							
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!							
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:							
Vermeidungsmaßnahmen							
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang							
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus							
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben							
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7							
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1							
FFH-RL							
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!							

Allgemeine An  1. Durch das V								
Feldlerche (A								
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
FFH-RL Europä3 RL DetV RL He	I-RL- Anh. IV - Art opäische Vogelart Deutschland . Hessen F. RL regional		EU: Deutsch- Hessen:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig- schlecht	
4. Charakterisi	erung der b	etroffenen <i>i</i>	Art					
4.1 Leben	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	en				
len. Größte Bes deralflächen, a Wanderverhalt Typ Überwinterur Abzug Ankunft Info Nahrung	etandsdicht uf Ödland u ten egsgebiet	Teilzieher, hauptsäch Mitte Sept Ende Janua In wintern mehreren	rukturierter Fel- ähten Grünfläch Kurzstreckenzie lich Mittelmeer ember bis Mitte ar bis Mitte Mä nilden Gegende hundert Vögeln	dflur. Außerhal nen. Stark von E eher raum e Oktober rz, spätestens A en in kalter Jah n auf Nahrungss	b der Brutzeit Bearbeitung de Anfang Mai Ireszeit in Trup Buche	nd Krautschicht n auf abgeernteten r Feldkulturen ab ops von wenigen Keimlinge. Ab Mi	Feldern, in Ruhängig.	
Fortpflanzung	I							
Typ Balz	Bodenbri Februar I			Brutzeit	April bis Ma	i, Zweitbrut ab Ju	ni	
Brutdauer	12-13 Ta			Bruten/Jahr		•	111	
Info								
	e gesamte			orwegen bis Ita	alien einschließ	Blich Sizilien; weit	er östlich bis in	
_	rt in der ko rt in der ko rt im Gebie andsrückga	ntinentalen ntinentalen et (Hessen): ang zu verzei	Region Europa Region Deutscl Brutpaarbestan chnen.	<b>hlands:</b> 1.200.0	000 – 1.850.000 0.000. Trotz de	(RYSLAVY et al. 20 ss großen Verbrei	· ·	

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen potenziell						
Die Feldlerche konnte mit drei Revieren festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). Ein Revier befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Ein weiteres Revier befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) des Geltungsbereichs und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Ein weiteres Revier befindet sich im weiteren Umfeld. Somit werden zwei Reviere durch die aktuelle Planung betroffen.						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein						
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)						
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja inein						
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet						
werden? ja nein						
• Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens 2.500 m². Hierbei						
sind folgende Voraussetzungen zu beachten:						
Mindestbreite Blühstreifen 10 m.						
100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.						
Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.						
1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.						
2. Jahr: keine Bearbeitung.						
3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbrush und erneute Einsaat im Herbst.						
<ul><li>bruch und erneute Einsaat im Herbst.</li><li>4. Jahr: keine Bearbeitung.</li></ul>						
5. Jahr: keine Bearbeitung.						
<ul> <li>6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Um-</li> </ul>						
bruch und erneute Einsaat im Herbst.						
Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).						
Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.						
Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).						
• Saatgut: Feldlerchenmischung z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammenset-						
zung (Vgl. Tab. 18).						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)						

Im Geltungsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewie geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verlet durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.						
<ul> <li>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</li> <li>Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher ack in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulch Brutbedingungen einstellen können.</li> <li>In Grünlandbeständen sowie im Bereich der Feldraine ist die Etablierung von durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfoste (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im de nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufe arbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollier</li> </ul>	kerbauli hen, da Fortpfla n im 10 urchgär	mit si anzunį 0 m-R ngig la	ch keine geeig gs- und Ruhes aster einzusc ufenden Baub	gneten stätten hlagen petrieb		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		<u>tes Ve</u> ja	rletzungs- od nein	er Tö-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	j	а	Nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwint	terung	gs- und Wande	rungs-		
zeiten erheblich gestört werden?		ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von zwei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten wird. (vgl. Pkt. 6.1)						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	j	ja	nein			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	j	ja	nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	j	а	nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm		а	Nein			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH	I- RL erf	forde	rlich!			
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterla worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Po tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder	pulatio	n übe	r den örtliche	n Funk-		
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fest		.iaiia	Sement fur al	CODEII		

Unter	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7							
	BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1							
	FFH-RL							
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>							

Allgemeine Ang	gaben zur A	\rt							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Girlitz (S <i>erinu</i> s	Girlitz (Serinus serinus)								
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	zustand (Ampel	-Schema)				
	- Anh. IV - Art ische Vogelai			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht		
	_		EU:						
RL Hes	tschland		Deutsch-	$\boxtimes$					
	regional								
		atuaffanan	Hessen:						
4. Charakterisie									
4.1 Lebens	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n					
Allgemeines Kleinste europä	iische Art d	er Finken (Fr	ingillidae). Wei	t verbreiteter V	ogel.				
Lebensraum Offene Landsch	aften in fla	ichen Pegior	oen oder Hangla	agen mit von Kr	autflächen um	ngebenen Bäume	n und Rüschen		
		_	_	_		, die Randlagen v			
						abwechslungsrei			
tete Siedlungsr				3	J	J			
Wanderverhalt	:en								
Тур		Teilzieher,	Kurzstreckenzie	eher					
Überwinterun	gsgebiet	West- und	Südeuropa, No	rdafrika sowie i	m Nahen Oste	n			
Abzug		Mitte Sept	ember bis Mitte	e Oktober					
Ankunft		Anfang Mä	rz bis Mitte Ma	i					
Info									
Nahrung									
Hauptsächlich S	Samen, Blat	tspitzen und	l Knospen. Beso	nders während	Jungenaufzuc	ht auch Insekten.			
Fortpflanzung									
Тур	Freibrüte	er							
Balz	April bis J	Juli		Brutzeit	April bis Ma	i, Juni bis Juli			
Brutdauer	12-14 Tag	ge		Bruten/Jahr	2				
Info			=	_		n Winter. Nest in	Sträuchern,		
	Bäumen,	Rankenpflar	nzen; bevorzugt	Obstbäume un	d Zierkonifere	n.			
4.2 Verbre	eitung								
Europa: Ursprü	inglich Mitt	elmeerraum	und Südeurop	a; seit 19. Und	20. Jahrhunde	ert Ausbreitung ü	ber weite Teile		
Europas. IUCN:	_		•	,		J			
Angaben zur Aı			Region Europas	s: keine Daten v	erfügbar				
Angaben zur Aı	rt in der ko	ntinentalen	Region Deutsch	nlands: 65.000 -	- 130.000 (Rysi	Avy et al. 2020)			
Angaben zur Ai	rt im Gebie	t (Hessen): E	Brutpaarbestand	d 150.000 - 300	.000				
Zukunftsaussichten: 🔲 günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht									

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen potenziell							
Es konnte das Vorkommen des Girlitzes mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch							
die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
A Wind die Electriche Frankrichten im der Großen Gr		-h (CFF)					
<ul> <li>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</li> </ul>	ine Ausglei ja	nein					
gewaiirt: (9 44 Abs. 5 Satz 2 Bivatscrid)	ja						
d\Wana Nain Japan dia Shalasiasha Fuultian duush usunaanan Ausalaishamaa	O., . b., /	CFT\#b-d-:-+-+					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmal werden?	ja ja	nein					
-	ja						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung							
	ja	∑ nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	ngewiesen v	werden. Diese liegt je-					
doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	igung von (	Gelegen) ist nicht mög-					
lich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant							
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ја	nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ja	nein					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü zeiten erheblich gestört werden?	berwinteru	ngs- und Wanderungs-					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü  zeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	berwinteru	ngs- und Wanderungs-					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksie worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Fotonsraum hinaus	unk-
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die o dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	ben
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Ab  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist  liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Ab	
FFH-RL  sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFI	
nicht erfüllt!	FILE

Allgemeine Ang	aben zur A	\rt						
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Art						
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )								
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
=	Anh. IV - Art sche Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
* RL Deuts	schland		EU:					
V RL Hes			Deutsch-	$\boxtimes$				
ggf. RL r	regional		Hessen:			$\boxtimes$		
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen A	Art					
			erhaltensweise	un.				Ī
	raumanspi	ruche una v	emaitensweise	:11				
Allgemeines Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.  Lebensraum Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.  Wanderverhalten  Typ Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels  Abzug Ende August bis September  Ankunft Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April  Info Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden								
Feine Sämereier	n, milchreif	e Getreidek	örner sowie vie	le Insekten und	l Spinnen.			
Fortpflanzung Typ	Roden- !!	nd Freibrüte	r					1
Balz		ois August	1	Brutzeit	April bis Aug	nist		
Brutdauer	11-14 Tag			Bruten/Jahr	2-3			
Info			e Monogamie.		-	der Krautvegetai	on, am Rand	
			nungen oder un			J	,	
4.2 Verbrei	itung							
Europa: Skandir nach Asien. IUCN	navien bis N: Least Co	ncern.				östlicher Richtung	g von Irland bi	S
Angaben zur Art			-		=	/P	220)	
_			_			(RYSLAVY et al. 20	-	-+
ein Bestandsrück		-	orutpaarbestan	u 194.000 - 230	J.UUU. Trotz de	s großen Verbrei	turigsgeblets is	ıί
Zukunftsaussich		günstig		ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti	g bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen potenziell							
Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.							
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (	§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	<u>igt oder zer</u>	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🗌					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstör	t werden.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ana Ausalai	chemaßnahmen (CEE)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein					
-	Ja						
		oce\ "! ! · · ·					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsma							
werden?	∐ ja	nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder Rul	nestätten" tritt ein.					
	ja	nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
	☐ ja	nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	hgewiesen v	werden. Diese liegt je-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	hgewiesen vahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	hgewiesen vahmen keine digung von C	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	hgewiesen vahmen keine digung von C	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	hgewiesen vahmen keine digung von C ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  rerletzungs- oder Tö-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	hgewiesen vahmen keine digung von C ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  rerletzungs- oder Tö-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja terhöhtes V	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	hgewiesen vahmen keine digung von C  ja  ighter ja  ja  ja  ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	hgewiesen vahmen keine digung von C  ja  ighter ja  ja  ja  ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, üzeiten erheblich gestört werden?	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang	aben zur A	ırt					
1. Durch das Vo			rt				
Grünfink ( <i>Cara</i>	luelis chlor	is)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	Anh. IV - Art sche Vogelar	t		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	schland		EU:	$\boxtimes$	П	П	
* RL Hes			Deutschland:	$\boxtimes$	$\Box$		
ggf. RLı	regional		Hessen:			$\boxtimes$	
4. Charakterisie	rung der b	etroffener					
				•			
	raumanspi	rucne una	Verhaltensweise	1			
Allgemeines  Vogelart aus der aus der Unterfamilie der Stieglitzartigen in der Familie der Finken.  Lebensraum  Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Meidet das Innere geschlossener Wälder. Im Deutschland hauptsächlich in menschlichen Siedlungen: Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, Innenstädten. Auch in der reich strukturierten Agrarlandschaft, Alleen, Feldgehölze, Ufergehölze und Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.  Wanderverhalten							
Тур		Standvog	gel, Teilzieher				
Überwinterung	gsgebiet	-					
Abzug		-					
Ankunft		-					
Info		Seit 2009	Grünfinksterben				
Nahrung Ganzjährlich pfl Früchte und Sän Fortpflanzung Typ			e Nahrung beste	hend aus Insel	kten sowie de	ren Larven, Wür	mern, Spinnen,
Balz	Februar b	is Mai/Jur	ni	Brutzeit	März bis Jur	ni (Nachbruten bi	s August)
Brutdauer	11-14 Tag	ge		Bruten/Jahr	2 (3)		
Info			ale Monogamie. I wänden. Mituntei			ergrünen Gewäch	nsen. Auch in
4.2 Verbre	itung						
Angaben zur Ar Angaben zur Ar	t in der ko t in der ko t im Gebie	ntinentale ntinentale	s und Asiens IUCN  n Region Europas  n Region Deutsch  : Brutpaarbestand  ig	: keine Daten v lands: keine Da	erfügbar aten verfügbar		ig bis schlecht
Vorhabenbezog							
5. Vorkommen		Untersuch		ا داد و در ما و در بر ما	ich onzwach	on.	
	gewiesen	n dos Cri	se nfinks mit einem	hr wahrscheinl			roctollt words:

Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	is).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	3 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
_		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aßnahmen	
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	· —	
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten E Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. dur nicht möglich.	Baumaßnah	men keine Ruhe- und
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
-	ja	nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes V	/erletzungs- oder Tö-
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	erhöhtes V	/erletzungs- oder Tö-
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	erhöhtes V	/erletzungs- oder Tö- nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	erhöhtes V ja ja	rerletzungs- oder Tö- nein nein nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	erhöhtes V	/erletzungs- oder Tö- nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?</u>	erhöhtes V ja ja	rerletzungs- oder Tö- nein nein nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	erhöhtes V ja ja	rerletzungs- oder Tö- nein nein nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?</u> Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.  Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	erhöhtes V ja ja berwinteru	nein ness-und Wanderungs-

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig
worden:
Norma sidina sama Quadrana an
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
nicht erfüllt!
nione or with

Allgemeine An	gaben zur <i>A</i>	\rt						
1. Durch das Vo	orhaben be	troffene Art						
Grünspecht ( <i>F</i>	Picus viridis	)						
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs	zustand (Ampe	l-Schema)			
	- Anh. IV - Art ische Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
	tschland	. •	EU:	$\square$	П	П		
RL Hes			Deutsch-	$\boxtimes$				
	regional		Hessen:					
4. Charakterisi		etroffenen /						
Grauspecht ein Lebensraum Halboffene Lan Haine und groß reichen. Starke Wanderverhalt	Allgemeines Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa.  Lebensraum Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.  Wanderverhalten  Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet -  Abzug -  Ankunft -  Info -							
Fortpflanzung	ierung aut	podeniebeni	de Ameisen.					
Тур	Höhlenbi	rüter						
Balz	März bis	April		Brutzeit	hauptsächlid	ch Mai bis Juni		
Brutdauer	14 15 Tag	ge		Bruten/Jahr	1			
Info		_		assenen Brut- ι	ınd Überwinte	rungshöhlen and	erer Spechte	
		ener Nisthöh	ie					
4.2 Verbre	eitung							
-	_	· ·				nördlichen Skandi	navien und den	
nördlichen und			· ·					
Angaben zur A			-		=	wy et al. 2020)		
Angaben zur A			_		JZ.OUU (NISLA	(v) Et al. 2020)		
Zukunftsaussic		günstig	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti	g bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen potenziell							
Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.							
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (	§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	<u>igt oder zer</u>	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstör	t werden.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ana Ausglai	chsmaßnahmen (CFF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein					
-							
d) Wann Nain I kann dia Skalasisaha Funktian durah yarganagana Ayadaishama	.Cookman (	CFF) gaveähelaistat					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsma		nein					
werden?	∐ ја						
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- <u>od</u> er Rul	hestätten" tritt ein.					
	ja	nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
	ja						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	hgewiesen v	werden. Diese liegt je-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.	hgewiesen v ahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	hgewiesen vahmen keine	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	hgewiesen vahmen keine digung von C	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	hgewiesen vahmen keine digung von C	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	hgewiesen vahmen keine digung von C ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	hgewiesen vahmen keine digung von C ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö-					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja terhöhtes V	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö- nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	hgewiesen vahmen keine digung von C  ja  ighter ja  ja  ja  ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö- nein  nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	hgewiesen vahmen keine digung von C  ja  ighter ja  ja  ja  ja	werden. Diese liegt je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö- nein  nein					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, üzeiten erheblich gestört werden?	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nac doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	hgewiesen vahmen keine digung von C ja ja ja	werden. Diese liegt jewerden. Diese liegt je					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angabe	n zur A	\rt						
1. Durch das Vorhal			ırt					
Rotmilan ( <i>Milvus m</i>	ilvus)							
2. Schutzstatus, Gef (Rote Listen)	ährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)			
FFH-RL- Anh.	-			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
* RL Deutschla	nd		EU:					
V RL Hessen			Deutschland:					
ggf. RL regio	nal		Hessen:					
4. Charakterisierung	g der b	etroffene	n Art			_		
				n				
	iiuii3pi	acric aria	Vernaterisweise					
Familie der Habicht kannt. Im Gegensatz Schwanz sowie deut Lebensraum Reich strukturierte I Waldgebiete. Zur Na Äckern. Auch in und meist in lichten Alth Wanderverhalten  Typ Überwinterungsge Abzug Ankunft Info Nahrung	Allgemeines Familie der Habichtartigen (Accipitridae); auch unter dem Namen Roter Milan, Gabelweihe oder Königsweihe bekannt. Im Gegensatz zum Schwarzmilan rötlichbraune und kontrastreichere Färbung, einen tiefer gegabelten, roten Schwanz sowie deutlich helles Flügelfenster.  Lebensraum Reich strukturierte Landschaften mit offenen Bereichen, Feldgehölzen und Wäldern; selten größere, geschlossene Waldgebiete. Zur Nahrungssuche offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, gerne als Mosaik aus Wiesen und Äckern. Auch in und am Rand von Ortschaften, an Straßen und Müllplätzen. Jagdreviere bis 15 km² groß. Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).  Wanderverhalten  Typ Kurzstreckenzieher  Überwinterungsgebiet Hauptsächlich Spanien  Abzug September bis November  Ankunft Februar bis März							
Nahrungsgeneralist, Fische. Zudem Wirb			· ·	_	_			
Fortpflanzung Typ Ba	umbrü	ter						
	März			Brutzeit	März bis Jul	i		
Brutdauer 31	-38 Tag	ge		Bruten/Jahr	1			
Lau	ubwäld	ler), im Be	mie und Dauereh reich großräumige evier- und Brutpla	er Ackergebiete	auch in Feldge		-	
4.2 Verbreitun	g							
Europa: Verbreitung lien, der Schweiz, G land. IUCN: Near Thi Angaben zur Art in	roßbrit reaten <b>der ko</b> i	annien, So ed ntinentale	chweden, Polen u	nd Tschechien. s: Keine Daten v	Vereinzelte V verfügbar	orkommen nach	•	
Angaben zur Art in o Angaben zur Art im								
Zukunftsaussichten:		günst	_	ungünstig bis u			ig bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en			
Es konnte das Vorkommen des Rotmilans mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 0	\hs. 1	Nr. 3	BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	_	ja		nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört		•		iiciii
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
	A.	، د ما د ا	.b. 0.4	la (ka haran (CEF)
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja		nein
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>ßnah</u>			
werden?	Ш	ja		nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		er Ruh ja		ten" tritt ein. nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
		ja	$\square$	nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		•		
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B	_			= -
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durc				
nicht möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant o</u>				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja		nein
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	<u>serwii</u>	nterun	gs- ur	d Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja kinnein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1  FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang	aben zur A	\rt					
1. Durch das Vo							
Stieglitz (Card	uelis cardu	elis)					
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	zustand (Ampel	-Schema)		
FFH-RL-	Anh. IV - Art sche Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
	_		EU:	$\boxtimes$	П	П	П
RL Deut			Deutsch-	$\square$			
	regional						
			Hessen:				
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen <i>i</i>	Art				
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines							
Familie der Fink	ken (Fringil	lidae). In De	utschland eher	selten, wird abe	er von Norden	nach Süden zu i	mmer häufiger.
Wenig territoria	ıl. Außerha	lb der Brutze	eit in kleinen Gru	uppen, aber auc	h in Schlafgem	einschaften mit b	ois zu 40 Exemp-
laren, die im Wi	nter mit So	chwärmen vo	on Bluthänfling,	Girlitz und Grür	nling vermisch	t sein können.	
Lebensraum							
Halboffene stru	kturreiche	Landschafte	n mit abwechslu	ungsreichen Stru	ukturen; besor	nders häufig im Be	ereich von Sied-
_			=		_	Obstbaumgärten	
bestände oder	Baum- und	d Gebüschgr	uppen bis zu lie	chten Wäldern,	Hochstauden	flure, Brachen ur	nd Ruderalstan-
dorte.							
Wanderverhalt	en	Ι					
Тур			Kurzstreckenzie	eher			
Überwinterun	gsgebiet	Westeurop					
Abzug			s November				
Ankunft			rz bis Mitte Ma				
Info						n mit stehengebli	ebenen Stau-
		den, wie St	raßenränder od	der Ruderalfläch	ien		
Nahrung							
Halbreife und re	eife Sämere	eien von Sta	uden, Wiesenpf	lanzen und Bäui	men.		
Fortpflanzung							
Тур	Freibrüte						
Balz	(März) A <sub>l</sub>	oril bis Mai		Brutzeit	April bis Au	gust	
Brutdauer	11-13 Ta	ge		Bruten/Jahr	2-3		
Info	_		•	=	est auf äußerst	ten Zweigen von	Laubbäumen
	oder in h	ohen Büsche	en, stets gedeck	t			
4.2 Verbre	itung						
<b>Europa:</b> Westeu	ıropa bis Si	birien. IUCN	: Least Concern				
Angaben zur Ar	•				Brutpaare in E	uropa	
						SLAVY et al. 2020)	
Angaben zur Ar			=		-	,	
Zukunftsaussich		günstig		ungünstig bis u		ungünsti ungünsti	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potenziell		
Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit zwei Revieren außerhalb des Gelts Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebn	_	s festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (	§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd		•
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	_
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Ausglei	chsmaßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	) ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsma	ßnahmen (	CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
<u>-</u>		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Ru	hestätten" tritt ein.
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg	ewiesen we	erden. Diese liegen je-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna	ewiesen we hmen kein	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd	ewiesen we hmen kein	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd lich.	ewiesen we hmen kein	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäclich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	ewiesen we ahmen keind digung von C	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäd lich.	ewiesen we hmen kein	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäclich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	ewiesen weinden keind digung von C	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ewiesen weinden keind digung von C	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög- nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant.	ewiesen weinen keine digung von (	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant.	ewiesen weinen keine digung von (	erden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  verletzungs- oder Tö-
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ewiesen weinen keine digung von C  ja  erhöhtes V	rerden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  /erletzungs- oder Tö- nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ewiesen weinen keine digung von (	reden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  /erletzungs- oder Tö- nein  nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ewiesen weinen keine digung von (	reden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  /erletzungs- oder Tö- nein  nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßna zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	ja  erhöhtes V  ja  ja	reden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  reletzungs- oder Tö- nein  nein  nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäcklich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?	ja  erhöhtes V  ja  ja	reden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  reletzungs- oder Tö- nein  nein  nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachg doch nicht im aktuellen Geltungsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnazungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschäctlich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	ja  erhöhtes V  ja  ja	reden. Diese liegen je- e Ruhe- und Fortpflan- Gelegen) ist nicht mög-  nein  reletzungs- oder Tö- nein  nein  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	3. Erhaltungsz	zustand (Ampe	l-Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
D RL Deutschland	EU:					
2 RL Hessen	Deutsch-			$\boxtimes$		
ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$		

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

#### Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden.
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

#### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern **Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (EIONET 2013-2018)

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:** Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (HESSEN FORST 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potenziell		
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festge im Geltungsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der geringen Nachweishäu		
schließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	en.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
- 		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs</u>	mallaahma	un (CEE) gowährloistot
werden?	ja ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	igs- oder R ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
	□ :a	nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ja ten Somit	
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ve		= :
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		-
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	nt erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, l	Überwinteru	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Der Geltungsbereich wird nur vereinzelt genutzt.		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitst	rukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
nicht erfüllt!

Allgem	eine Angaben zur Art						
1. Duro	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Zwer	gfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistr</i>	rellus)					
	itzstatus, Gefährdungsstufe e Listen)	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)					
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
3	RL Hessen	Deutsch-		$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			

# 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pi-pistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

#### Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (EIONET 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (HESSEN FORST, DIETZ und SIMON 2013).

Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen		
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit im Geltungsbereich auszuschließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zei	rstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)	
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein	
-			
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	<u>Maßnahm</u>	en (CEF) gewährleistet	
werden?	ja	nein	
-			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein	
1 <del>-</del>			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver	ten. Somit	können die geplanten	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verwelte, durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	ten. Somit	können die geplanten	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verselber (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	ten. Somit	können die geplanten Tötung von Individuen	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verwelte, durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	ten. Somit	können die geplanten	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ten. Somiterletzung /	können die geplanten Tötung von Individuen  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verselber (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	ten. Somit erletzung / ja it erhöhte	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö-	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ten. Somiterletzung /	können die geplanten Tötung von Individuen  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	ten. Somit erletzung / ja it erhöhte	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö-	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ten. Somit erletzung / ja it erhöhten ja	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verselbeiten Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikartungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ten. Somit erletzung /  ja  terhöhten ja  ja	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Ver (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikart tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ten. Somit erletzung /  ja  terhöhten ja  ja	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Voll (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Eine Vollegen von der Art auftre Baumaßnahmen ein signifikant signifikant verletzen" tritt ein.	ten. Somit erletzung /  ja  terhöhten ja  ja  berwinter	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein  nein  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Voll (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.  Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  -  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikartungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Gezeiten erheblich gestört werden?	ten. Somit erletzung /  ja  terhöhten ja  ja  ja  ja  ja  ja	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein  nein  nein  nein  nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verschaften der Fortpflanzungshaften der Art betreffen. Eine Verschaften der Fortpflanzungshaften der Art betreffen. Eine Verschaften der Fortpflanzungshaften der Fortpflan	ten. Somit erletzung /  ja  terhöhten ja  ja  ja  ja  ja  ja	können die geplanten Tötung von Individuen  nein  Verletzungs- oder Tö- nein  nein  nein  nein  nein	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!			
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
Vermeidungsmaßnahmen			
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben			
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>			
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist			
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 7 FFH-RL			
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nich</u> <u>erfüllt!</u>			

Biebertal, 29.07.2025

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall